



SATZUNG

Airsoft Sportverein Coesfeld Black Cobra e.V.

Stand: 30.06.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1.	Name und Sitz.....	2
§ 2.	Geschäftsjahr.....	2
§ 3.	Zweck des Vereins	2
§ 4.	Selbstlose Tätigkeit.....	2
§ 5.	Mittelverwendung.....	2
§ 6.	Verbot von Begünstigungen.....	3
§ 7.	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 8.	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 9.	Beiträge	4
§ 10.	Organe des Vereins	4
§ 11.	Mitgliederversammlung	4
§ 12.	Vorstand	5
§ 13.	Aufgaben des Vorstands.....	5
§ 14.	Kassenprüfung.....	6
§ 15.	Auflösung des Vereins	6
§ 16.	Salvatorische Klausel	6
§ 17.	Allgemeines	7

§ 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den vollständigen Namen: „Airsoft Sportverein Coesfeld - Black Cobra“; kurz: „ASPC - Black Cobra“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann jeweils den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Anlohstraße 9 in 48727, Coesfeld (Westfalen).

§ 2. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt das Ausüben des Airsoftsports in und um das Kreisgebiet Coesfeld und gibt allen deutschen und ausländischen Airsoftspielern die Möglichkeit, sich zu treffen und den Airsoftsport und die damit verbundene körperliche Ertüchtigung und der hiermit in Zusammenhang stehenden Interessen auszuüben.
- (2) Zudem ist der Zweck des Vereins die Förderung der Verbreitung und der Erhöhung der gesellschaftlichen und politischen Akzeptanz des Airsoftsports in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Abhalten von überregionalen Veranstaltungen, bei denen in erster Linie der Sport „Airsoft“ betrieben wird, verwirklicht.
- (4) Zudem sollen u. a. das Abhalten von Informationsständen, das Ausrichten von regelmäßigen Teamevents und sportlichen Veranstaltungen, das Betreiben einer Vereinsinternetseite und diversen anderen Aktionen die gesellschaftliche Akzeptanz des Airsoftsports steigern.

§ 4. Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5. Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6. Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hoher Vergütungen begünstigt werden.

§ 7. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Für eine Mitgliedschaft ist die Vollendung des 18. Lebensjahres oder bei nicht volljährigen mit dem vollendeten 14. Lebensjahr mit entsprechender Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters möglich.
- (4) Durch die Aufnahmebestätigung, die Entrichtung der Aufnahmegebühr gemäß Beitragsordnung und der Mitgliedsbeitrag erfolgreich entrichtet wurde, erlangt der Antragssteller seine vollwertigen Mitgliedschaftsrechte.
- (5) Der Vorstand behält sich ein 9-monatiges Vetorecht bei jedem Mitglied vor. Der Antragssteller erhält durch die Mitgliederbestätigung alle Mitgliedschaftsrechte, jedoch kann der Vorstand durch Beschluss ein Vetorecht innerhalb von 9 Monaten gegen das neue Mitglied verhängen. Nach Ausübung wird das betreffende Mitglied unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt. Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung. Sinn und Zweck des Vetorechts ist die Sicherstellung, dass lediglich Mitglieder dem Verein angehören, welche sich in erster Linie für den Vereinszweck stark machen.

§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod der natürlichen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte

vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9. Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung, welche Bestandteil der Satzung sein wird.

§ 10. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12. Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB setzt sich zusammen aus eine(m) Vorsitzende(n), 2 stellvertretende Vorsitzende, eine(n) Kassenwart/in und bis zu 4 Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahr gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, welche bereits eine Mitgliedschaftsdauer von mindestens einem Jahr vorweisen können. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt wird eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen, um ein neues Vorstandsmitglied für den verbleibenden Zeitraum zu wählen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands in Kraft.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 13. Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Die Ausführung der satzungsgemäßen Aufgaben und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Die Ausarbeitung und Verantwortung über die Umsetzung der Strategie des Vereins
- Der Finanzplan, die Durchführung der Finanzgeschäfte, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- Die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Die Vertretung des Vereins nach außen
- U. a. können weitere Aufgaben in der Geschäftsordnung geregelt werden

§ 14. Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Aufgabe des Kassenprüfers ist die Kontrolle und Überwachung der Geschäfte des Vereins, die Kontrolle der Satzungskonformität der Geschäfte des Vereins mit Vereinsmitgliedern bei gemeinsamen Projekten, sowie die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel.

§ 15. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Die Beschlüsse bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16. Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.
- (2) Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält.
- (3) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.

§ 17. Allgemeines

- (1) Über alle Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse wiedergeben und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden müssen. Bei der Protokollerstellung haben Sitzungsleiter und Protokollführer Benehmen herzustellen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 30. Juni 2018 in Kraft.

.....

Ort, Datum

Unterschriften vom gewählten Gründungsvorstand:

.....
.....

Unterschriften von weiteren Gründungsmitgliedern:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....